

18.08.92

VP - In

21 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Angleichung an geänderte Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung.

B. Lösung

Überarbeitung der Tatbestandsbeschreibung von Punktekatalog, Tat-
kennziffernkatalog sowie von Vordrucken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden
sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben
sich nicht.

18.08.92

VP - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 00 - Str 92/92

Bonn, den 17. August 1992

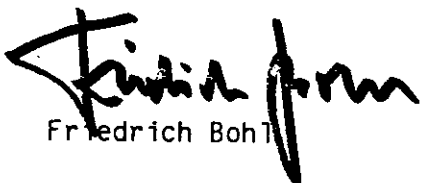
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-
Punktsystem) sowie
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu
den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Mehrfachtäter-Punktsystem)**

sowie

**zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zu den §§ 13 bis 13 d der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
vom 1992**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9232-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, Nr. 1 geändert durch Artikel Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) vom 3. Januar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1974, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Juli 1989 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 12. Juli 1989) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt 4.4 werden folgende Worte angefügt:

"oder mit einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug",

2. Nach Abschnitt 4.6 wird folgender Abschnitt 4.7 eingefügt:

"4.7 als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet oder rotes Wechsellichtzeichen bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt",

3. In Abschnitt 5.2 werden folgende Worte angefügt:

"oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten",

4. In Abschnitt 5.17 werden nach "Dauerlichtzeichen" folgende Worte eingefügt:

"in anderen als den in Nr. 4.7 genannten Fällen",

5. In Abschnitt 5.27 und 5.28 wird hinter dem Wort "Kraftfahrzeug" jeweils eingefügt:

"(außer Mofa)",

6. In Abschnitt 6.6 werden folgende Worte angefügt:

"oder beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen gefährdet".

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1973 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1973, Nr. 139 vom 28. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1989 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 12. Juli 1989) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird in Abs. 2 wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Versagung einer Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder wegen Nichterreichens des Mindestalters (§ 7),"

2. Im Anhang der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erhalten die Vordrucke A, C, E, F, G und H die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 1 findet Anwendung auf alle vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an begangenen und danach im Verkehrszentralregister erfaßten Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten; auf vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begangene und im Verkehrszentralregister erfaßte Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten findet bis zu ihrer Tilgung aus dem Verkehrszentralregister § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 4. Juli 1989 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 12. Juli 1989) weiterhin Anwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

/ Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift werden die Tatbestandsbeschreibungen des Punktekataloges (§ 2) sowie des Tatkenziffernkataloges an die entsprechenden Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung angeglichen. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift ist somit eine Folgemaßnahme, die sich aus der Ergänzung von Nr. 3 und der Einführung von neuen Tatbeständen (Nr. 10 a, 10 a.1, 14 a, 34.1 und 34.2) ergeben. Die Punktebewertungen entsprechen den in ihrer Gefährlichkeit bisher bereits relevanten Verstößen.

Weiterhin werden die in der Bußgeldkatalog-Verordnung nicht mehr relevanten Tatbestände für Mofas aus einer Punktebewertung genommen.

Versagungen der Fahrerlaubnis wegen Nichterreichens des Mindestalters werden nicht mehr im Verkehrszentralregister erfaßt.

Außerdem erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung des Tatkenziffernkataloges sowie der Vordrucke.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Umstellungsarbeiten hinsichtlich vorhandener Eintragungsbestände beim KBA entfallen, da die Änderungen erst vom Tag des Inkrafttretens anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da sich die Regelung lediglich auf eine redaktionelle Anpassung an den Bußgeldkatalog beschränkt.

II. Im einzelnen:

1. Artikel 1 enthält die Änderung des Punktekataloges (§ 2 der Allg.VwV zu § 15 b StVZO). Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände folgt der Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung. Die Punktebewertung in den neu aufgenommenen Tatbeständen orientiert sich an der bisherigen Bepunktung vergleichbarer Verstöße bzw. an der jeweiligen Höhe der Regelsätze für die Geldbuße bzw. der Anordnung eines Fahrverbotes.
2. Artikel 2 nimmt Versagungen der Fahrerlaubnis wegen Nichterreichens des Mindestalters (§ 7) von der Speicherung im Verkehrszentralregister aus, da mit Erreichen des Mindestalters die Gründe der Versagung automatisch wegfallen. Außerdem ergänzt er den sogenannten Tatkenziffernkatalog (Rückseite der Vordrucke C, E, F, G und H), welcher in der Allg.VwV zu den §§ 13 bis 13 d StVZO enthalten ist.

Dem Anliegen der Praxis entsprechend wurden weiterhin die jeweiligen Tatkennziffern um die Zuordnung nach Abschnitt A oder B der Anlage zu § 2 a StVG (Fahrerlaubnis auf Probe) ergänzt. Ferner wurde eine Aufspaltung des Sammeltatbestandes für nicht aufgeführte Ordnungswidrigkeiten vorgenommen. Aus Platzgründen für eine übersichtliche Vordruckgestaltung werden geläufige Abkürzungen (z. B. Kfz) durchgängig verwandt. Auf der Vorderseite der Vordrucke wurden redaktionelle Veränderungen hinsichtlich einheitlicher Begriffe vorgenommen.

3. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderung des Punktekataloges rechtzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung und stellt damit den Zusammenhang zwischen Ahndung, Eintragung und Bepunktung unmittelbar sicher. Mit der Anwendung der neuen Bepunktung auf Verstöße, die ab dem Zeitraum des Inkrafttretens der Änderung des Punktekataloges begannen und im Verkehrszentralregister erfaßt werden, wird den Verkehrsteilnehmern Vertrauensschutz bezüglich der erteilten Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister gegeben. Gleichzeitig wird der organisatorische Aufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt auf einem Minimum gehalten.

Straßen		Wenden, Rückwärtsfahren		G 17		Technische Mängel		
A 1	Unzulässiges Entfernen von Unfallort Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Kraftzeugs bei Fahrsicherheit infolge	7P A	A	Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, Rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren (soweit nicht A10)	4P A	L 1	Fz. in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befindet, der die Verkehrs- sicherheit wesentlich beeinträchtigt, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkvorrichtungen, Bremsen oder Einrichtungen zur Verbin- dung von Fahrzeugen	3P B
A 2	- Alkoholgenuß	7P A	A	E 1 - in einer Ein- oder Ausfahrt	4P A	L 2	Kfz (außer Motor) oder Anhänger in Be- trieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profiltiefen oder Einschnitt- tiefe besitzt	3P B
A 3	- Geräusche anderer berauschender Mittel	7P A	A	E 2 - auf der Nebenfahrspur oder dem Seiten- streifen	4P A	L 3	- als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Motor) oder An- hängers in diesen Fällen angeordnet oder zugelassen	3P B
A 4	- geistiger oder körperlicher Mangel	7P A	A	E 3 - auf der durchgehenden Fahrbahn	4P A	L 4	Ohne Erlaubnis Fz. oder Zug geführt, dessen Maße oder Gewichte die gesetz- lich allgemein zugelassenen Grenzen über- schreiten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld bietet	3P B
A 5	- Verstoß gegen die Verkehrsregeln	7P A	A	E 4 Beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen gefährdet (soweit nicht E 1 bis E 3)	2P B	L 5	Als Halter oder Eigentümer einem Verbot, ein Fz. in Betrieb zu setzen, zuwider- handelt oder Beschränkungen nicht be- achtet	1P B
A 6	- Verstoß gegen die Verkehrsregeln	7P A	A	<u>Überholen, Vorbeifahren, Begleiten</u>		L 6	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen die Vorschriften beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	1P B
A 7	- Falschverhalten beim Überholen	7P A	A	F 1 An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorzugter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht, oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangeht oder an einem Fußgängerüberweg überholt (so- weit nicht A 7)	4P A	L 7	Betriebsverbot oder -beschränkung we- gen Fahrens einer gültigen Prospektkarte nicht beachtet	1P B
A 8	- zu schnelles Fahren	7P A	A	F 2 Außerhalb geschlossener Ortschaften nicht überholt	3P A	M 1	Liegengelassenes mehrspuriges Fz. nicht oder nicht wie vorgeschrieben ab- gesichert, beleuchtet oder kennlich ge- macht und dadurch einen anderen ge- fährdet (soweit nicht A 11)	2P B
A 9	- Mäßigung des Geschwindigkeits	7P A	A	F 3 Überholt, obwohl nicht überholt werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unidirektionaler Verkehrsregelung nicht F 15)	3P A	M 2	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	3P B
A 10	- Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren ent- gegen der Fahrtrichtung oder versuchtes Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren ent- gegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	7P A	A	F 4 - und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet	4P A	M 3	Als Veranstalter erlaubnispflichtige Ver- anstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	1P B
A 11	- Nichtkennzeichnung haltender oder liegender Fahrzeuge	7P A	A	F 5 - und dabei Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 285, 286) überquert oder über- fahren oder der durch Pfeile vorge- schriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 287) nicht folgt	4P A	M 4	Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	1P B
A 12	- Alkoholgenuß	7P A	A	F 6 - mit Gefährdung oder Sachbeschä- digung (in den Fällen F 4 u. F 5)	4P A	M 5	- als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeord- net oder zugelassen	1P B
A 13	- Geräusche anderer berauschender Mittel	7P A	A	F 7 Überholt unter Nichtbeachten von Ver- kehrszeichen (Zeichen 276, 277)	1P A	M 6	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl da- durch der Verkehr gefährdet oder er- schwert werden konnte	1P B
A 14	Vorbrauch	7P A	A	F 8 Auf dem linken von mehreren nach Zei- chen 340 markierten Fahrstreifen auf ei- ner Fahrbahn für beide Richtungen über- holt und dadurch einen anderen gefährdet	1P B	M 7	Mit Arbeiten begonnen, ohne zuvor An- ordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Licht- zeichenanlagen nicht bedient	1P B
A 15	- ohne Fahrerlaubnis	6P A	A	F 9 Zum Überholen ausgeschieden und die durch nachfolgenden Verkehr gefährdet	2P A	M 8	Vollziehbarer Auflage einer Ausnahme- genehmigung oder Erlaubnis nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StVO nicht befolgt	1P B
A 16	- trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschränkung des Fahrens	6P A	A	F 10 - bei Gegenverkehr, beim Überholen, an Kreuzungen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	2P A	M 9	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehr- ere Fahrgäste in einem in § 15 d Abs. 1 StVO genannten Fz. befördert	3P B
A 17	Kennzeichnungsmissbrauch	6P B	B	F 11 - auf Autobahnen oder Kraftfahrstra- ßen und dadurch einen anderen gefährdet	1P A	M 10	- als Halter die Fahrgastbeförderung an- geordnet oder zugelassen, obwohl der Fz.-Führer die erforderliche Fahrer- laubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt	3P B
A 18	Gebrauch oder Gestalten des Gebrauchs unversicherter Kfz oder Anhänger	6P A	A	F 12 Seitenstreifen von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen zum Zweck des schnel- leren Vorwärtsfahrens benutzt	2P A	M 11	Kfz oder Kfz-Anhänger ohne die erfor- derliche Zulassung oder Betriebsbeschei- nigung auf öffentlichen Straßen in Be- trieb gesetzt	3P A
A 19	Unbefugter Gebrauch von Kfz	5P B	B	F 13 An einem als Haltestelle (Zeichen 224) haltenden öffentlichen Verkehrsmittel mit ein- oder aussteigenden Fahrgä- sten nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch einen Fahrgast gefährdet oder behindert	2P B	M 12	Als Halter Fz. zur Haupt- oder Zwischen- untersuchung oder Bremsen- oder Licht- untersuchung nicht angemeldet oder vor- geführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als 8 Monate	2P B
A 20	Nötigung	5P	A	F 14 An einem gekennzeichneten Schuttbau, der gehalten und Warnlicht eingeschaltet hatte, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch ein Schuttbau gefährdet oder behindert	2P B	M 13	Als Halter die Frist für die ASU um mehr als 8 Monate überschritten	1P B
A 21	Tötung	5P	A	F 15 Überholt mit Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen	4P A	M 14	Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß ge- führt, nicht ausgefüllt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	1P B
A 22	Körperverletzung	5P	A	<u>Geschwindigkeit</u>		M 15	Nach § 15 Abs. 1 StVO genehmigt, als ein Fz.-Schwinn-Pflicht ausgenommen waren	1P B
A 23	Gefährliche Eingriffe in den Straßenver- kehr	5P A	A	G 1 Mit zu hoher, nichtangepasster Geschwin- digkeit gefahren bei Unübersichtlichkeit, an Straßenverengungen, Straßeneinmün- dungen, Bahnübergängen oder schiefen Sicht- oder Weidverhältnissen (z. B. Nebel, Glätte) oder festgelegte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	3P A	M 16	- als Halter die Inbetriebnahme angeord- net oder zugelassen	1P B
A 24	Unzulässige Hilfeleistung	5P A	A	<u>Zulässige Höchstgeschwindigkeit über- schritten</u>		M 17	Als Halter einer vollziehbaren Auflage ei- ner Ausnahme genehmigung nach § 71 StVO oder § 13 Vnt nicht nachgekommen	1P B
A 25	Andere Straßen	5P B	B	- mit Kfz der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder b StVO genannten Art		M 18	Kfz trotz eines Verkehrsverbots nach der Ferienreise-Verordnung innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten ge- führt	1P B
B 1	Führen eines Kfz unter Alkoholeinfluß (mindestens 0,8 Promille)	4P A	A	<u>Innerehalb geschlossener Ortschaften</u>		M 19	- die Führung zugelassen	1P B
B 2	Verstoß, Verkehrsregelung	4P A	A	<u>aufwärts geschlossener Ortschaften</u>		M 20	Kfz trotz eines Verkehrsverbots bei Smog oder zur Vermeidung schädlicher Luft- verunreinigungen (Zeichen 270) geführt	1P B
B 3	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Verkehrsberechtigten gefährdet (soweit nicht A 5)	3P A	A	G 2 bis 20 km/h 1P A	1P A	M 21	Andere nicht aufgeführte Ordnungswid- rigkeiten, die unter Abschnitt A der Anlage zu § 2 a StVO einzuordnen sind	1P A
B 4	Als Fz.-Führer eines Kraftfahrzeugs mit einem roten Wechsellichtzeichen oder roten Dauerlichtzeichen nicht befolgt (soweit nicht C 12)	3P A	A	G 3 21 - 25 km/h 1P A	1P A	M 22	Andere nicht aufgeführte Ordnungswid- rigkeiten, die unter Abschnitt B der Anlage zu § 2 a StVO einzuordnen sind	1P B
B 5	Zeichen eines Polizei-Beamten nicht befolgt	3P B	B	G 4 26 - 40 km/h 3P A	3P A			
B 6	Haltgebot eines Polizei-Beamten nicht befolgt	3P A	A	G 5 41 - 50 km/h 3P A	3P A			
B 7	Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet	3P A	A	G 6 41 - 50 km/h 4P A	4P A			
B 8	Trotz Rotlicht nicht an Haltlinie (Zeichen 284) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	3P B	B	G 7 über 50 km/h 4P A	4P A			
B 9	Eine für kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern (Zeichen 281) oder für Kfz mit wasserführender Ladung (Zeichen 286) gesperrte Straße betreten	3P B	B	- mit kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder mit Kraft- omnibussen mit Fahrgästen				
B 10	Als Fz.-Führer in einem verkehrsbeeinträ- chtigten Bereich (Zeichen 325/326) einen Fußgänger gefährdet	1P B	B	G 8 bis 20 km/h 1P A	1P A			
B 11	Als Fz.-Führer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 238, 242, 243) einen Fußgänger gefährdet	1P B	B	G 9 21 - 25 km/h 2P A	2P A			
B 12	Einer den Verkehr verletzenden oder be- schränkenden Anordnung, die öffentlich bekanntgemacht wurde, zuwidergehandelt	1P B	B	G 10 26 - 40 km/h 3P A	3P A			
B 13	Mit einem Fz. den Vorrang eines Schienen- fahrzeugs nicht beachtet oder Bahnüber- gang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert	3P A	A	G 11 über 40 km/h 4P A	4P A			
B 14	Als Fz.-Führer eines Kraftfahrzeugs mit einem roten Wechsellichtzeichen oder roten Dauerlichtzeichen nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet oder als Fz.-Führer eines Kraftfahrzeugs bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt	4P A	A	G 12 21 - 25 km/h 1P A	1P A			
B 15	Ein-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen			G 13 26 - 40 km/h 3P A	3P A			
D 1	Abbiegen, ohne Fz. durchfahren zu las- sen und dadurch einen anderen gefährdet	2P B	B	G 14 41 - 50 km/h 3P A	3P A			
D 2	Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	2P B	B	G 15 41 - 50 km/h 4P A	4P A			
D 3	An dafür nicht vorgesehenen Stelle auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen einge- fahren und dadurch einen anderen gefährdet	3P A	A	G 16 über 50 km/h 4P A	4P A			
D 4	Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Verstoß auf der durchge- henden Fahrbahn nicht beachtet	3P A	A					
D 5	Beim Abbiegen in ein Grundstück einen anderen gefährdet	2P B	B					
D 6	Beim Linksabbiegen nicht vordringend abgefahren und dadurch einen anderen gefährdet	1P B	B					

Hinweis: Bei Teilnahme sind sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben. In diesem Falle werden die Punkte für jede Verkehrsverletzung addiert. Bei Teilnahme sind ebenfalls sämtliche Kennziffern der verletzten Vorschriften anzugeben; jedoch wird in diesem Falle nur die höchste Punktzahl berücksichtigt.

- Bei den mit einem Sternchen versehenen Strafen ist die Kennziffer der zugrundeliegenden Verkehrsverletzung mit anzugeben; die Punktzahl für die Strafe erhöht sich dadurch nicht.

- Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

**Mitteilung
an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg**

- 9 -

2. Vordruck A (Vorderseite)

Personen-
daten

01	◀ Geburtsdatum
02	◀ Geburtsname
03	◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen
04	◀ Vornamen
05	◀ Geburtsort
06	Deutsche(r) ◀ Andere Staatsangehörigkeit(en)
07	◀ Letzte bekannte Anschrift
08	◀ Beruf
09	Führersch. Kl. ausgestellt am durch
10	erweitert auf Kl. am durch
11	Führersch. zur Fahrgastbef. in: *) ☐ Omnib. ☐ Kraftdroschk. ☐ Mietw. ☐ Krankenkräftw. ausgestellt am durch
12	Fahrerführersch. Kl. ausgestellt am durch

Raum für KBA

Mitteilung

13	Mit Verfügung (Behördenbezeichnung, Datum, Geschäftsnummer)
14	wurde folgende Entscheidung getroffen: *)
15	☐ Versagung der Fahrerlaubnis Kl.
16	☐ Versagung der Fahrerführerlaubnis Kl.
17	☐ Entziehung der Fahrerlaubnis Kl. (Frist bzw. Bedingung nach § 4 Abs. 4 StVG)
18	☐ Rücknahme der Fahrerführerlaubnis nach § 8 FahrlG
19	☐ Widerruf der Fahrerführerlaubnis nach § 8 FahrlG
20	☐ Versagung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in
21	☐ Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in
22	☐ Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in
23	☐ Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen
24	☐ Verbot, ein (Art des Fahrzeugs) zu führen
25	☐
26	☐ Die Entscheidung(en) ist/sind vorläufig wirksam
27	☐ Die Entscheidung(en) ist/sind unanfechtbar seit:
28	☐
29	☐ Mit Erklärung vom hat der Betroffene während eines Entziehungsverfahrens auf die
30	☐ Fahrerlaubnis Kl. ☐ Fahrerführerlaubnis ☐ Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verzichtet
31	Entscheidungsgründe **) und Rechtsgrundlage (Bei Entziehung zusätzlich Zeile 36 ausfüllen)
32	
33	Die Entscheidung gründet sich auf ein Gutachten ☐ ja ☐ nein
34	Wenn ja, Art des Gutachtens
35	
36	Anlaß bei Entziehung ***)
37	

Raum für KBA

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

- *) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen
 **) Kennziffer nach Katalog (vgl. Rückseite des roten Vordrucks, Abschnitt I)
 ***) Kennziffer nach Katalog (vgl. Rückseite des roten Vordrucks, Abschnitt II)

A Mitteilung der Verwaltungsbehörden

Mitteilung
an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg

- 10 -

Drucksache 573/92

Personen- daten	01				◀ Geburtsdatum
	02				◀ Geburtsname
	03				◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen
	04				◀ Vornamen
	05				◀ Geburtsort
	06	Deutsche(r)			◀ Andere Staatsangehörigkeit(en)
	07				◀ Letzte bekannte Anschrift
	08				◀ Beruf
	09	Führersch. Kl.	ausgest. am	durch	
	10	erweitert auf Kl.	am	durch	
	11	Führersch. zur Fahrgastbef. in: *)			ausgest. am
	12	Fahrrührersch. Kl.			ausgest. am
Mitteilung	13	Mit Verfügung (Behördenbezeichnung, Datum, Geschäftsnummer)			
	14	wurde folgende Entscheidung getroffen: *)			
	15	☐ Versagung der Fahrerlaubnis Kl.			
	16	☐ Versagung der Fahrerlaubnis Kl.			
	17	☐ Entziehung der Fahrerlaubnis Kl. (Frist bzw. Bedingung nach § 4 Abs. 4 StVG)			
	18	☐ Rücknahme der Fahrerlaubnis nach § 8 FahrlG			
	19	☐ Widerruf der Fahrerlaubnis nach § 8 FahrlG			
	20	☐ Versagung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in			
	21	☐ Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in			
	22	☐ Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in			
	23	☐ Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen			
	24	☐ Verbot, ein (Art des Fahrzeugs) zu führen			
	25	☐			
	26	☐ Die Entscheidung(en) ist/sind vorläufig wirksam			
	27	☐ Die Entscheidung(en) ist/sind unanfechtbar seit:			
	28	☐			
29	☐ Mit Erklärung vom hat der Betroffene während eines Entziehungsverfahrens auf die				
30	☐ Fahrerlaubnis Kl. ☐ Fahrerlaubnis ☐ Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verzichtet				
31	Entscheidungsgründe **) und Rechtsgrundlage (Bei Entziehung zusätzlich Zeile 36 ausfüllen)				
32					
33	Die Entscheidung gründet sich auf ein Gutachten ☐ ja ☐ nein				
34	Wenn ja, Art des Gutachtens				
35					
36	Anlaß bei Entziehung ***)				
37					

Raum für KBA

Raum für KBA

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

**) Kennziffer nach Katalog (vgl. Rückseite des roten Vordrucks, Abschnitt I)

***) Kennziffer nach Katalog (vgl. Rückseite des roten Vordrucks, Abschnitt II)

A Mitteilung der Verwaltungsbehörden

I. Kennziffernkatalog der Entscheidungsgründe

Körperliche Mängel

- 11 Mangelndes Sehvermögen
- 12 Mangelndes Hörvermögen
- 13 Funktionseinbuße bei Rumpf- und Gliedmaßen infolge Amputation, Lähmung oder Versteifung
- 14 Hirnverletzung, Nervenkrankung, epileptische Anfälle, Bewußtseinsstörungen und andere Hirn- und Nervenkrankungen
- 15 Schwere Herzerkrankungen, Kreislaufstörungen und andere innere Erkrankungen
- 19 Sonstige körperliche Schwächen (z. B. Altersabbau)

Geistige Mängel

- 21 Geisteskrankheit, Geistesschwäche und andere geistige Störungen (Psychopathie, Neurosen usw.)
- 22 Geminderte Zurechnungsfähigkeit einschl. Entmündigung
- 29 Sonstige mangelnde geistige Fähigkeiten

Charakterliche Mängel

- 31 Neigung zu Trunk-, Rauschgift- und Arzneimittelsucht
- 32 Neigung zu Ausschreitungen (insbesondere Roheitsvergehen)
- 33 Schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen
- 34 Schwere oder wiederholte Vergehen gegen Strafgesetze
- 39 Sonstige charakterliche Fehler oder Schwächen

Prüfungen nicht bestanden

- 41 Theoretische Prüfung nicht bestanden
- 42 Praktische Prüfung nicht bestanden
- 43 (Wiederholungs-) Prüfung nicht abgelegt

Andere Gründe

- 52 Fahrpraxisnachweis nicht erbracht
- 53 Ortskenntnisnachweis nicht erbracht
- 54 Mangelnde Kenntnis der Verkehrsbestimmungen
- 55 Eignungsgutachten nicht beigebracht
- 59 Sonstige Entscheidungsgründe

II. Anlaß bei Entziehung einer allgemeinen Fahrerlaubnis (bei allen anderen Entscheidungen keine Angabe)

a) nach VwV zu § 15 b StVZO

- 1 Unzureichendes Ergebnis bei wiederholter Begutachtung (§ 3 Ziffer 2)
- 2 18 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren (§ 3 Ziffer 3)

Negatives Eignungsgutachten zu Personen:

- 3 mit 18 Punkten innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren (§ 3 Ziffer 3)
- 4 mit 18 Punkten innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 2 Jahren (§ 3 Ziffer 4)
- 5 mit 9 Punkten nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren (§ 3 Ziffer 5)

Eignungsgutachten nicht beigebracht (§ 3 Ziffer 7) zu Personen:

- 6 mit 14 bis 17 Punkten, die trotz Aufforderung nicht zur Begutachtung erschienen sind (§ 3 Ziffer 2)
- 7 mit 18 Punkten innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren (§ 3 Ziffer 3)
- 8 mit 18 Punkten innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 2 Jahren (§ 3 Ziffer 4)
- 9 mit 9 Punkten nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren (§ 3 Ziffer 5)
- 10 andere nach VwV zu § 15 b StVZO

b) sonstiger

- 0 Anlaß stichwortartig erläutern

**Mitteilung
an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg**

4. Vordruck B

Personen-
daten

01	01	02	◄ Geburtsdatum
02	03	04	◄ Geburtsname
03	05	06	◄ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen
04	07	08	◄ Vornamen
05	09	10	◄ Geburtsort
06	11	12	◄ Andere Staatsangehörigkeit(en)
07	13	14	◄ Letzte bekannte Anschrift
08	15	16	◄ Beruf
09	17	18	
10	19	20	
11	21	22	

Raum für KBA

Mitteilung

12	Durch Verfügung (Behördenbezeichnung, Datum, Geschäftsnummer)		
13	wurde folgende Entscheidung getroffen, nachdem die ☐ Fahrerlaubnis ☐ Fahrerlaubnis/ (Behördenbezeichnung, Datum, Geschäftsnummer)		
14	durch		
15	☐ versagt ☐ entzogen ☐ widerrufen ☐ zurückgenommen ☐ abgelehnt ☐ aberkannt		
16	worden war. *)		
17			
18	1. Erteilung einer Fahrerlaubnis/Fahrerlaubnis/Erlaubnis		
19	nach vorangegangener Entziehung/Versagung/Rücknahme/Aberkennung oder		
20	vorangegangenen Widerruf		
21	*) ☐ Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse		
22	☐ Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung		
23	☐ Erteilung der Fahrerlaubnis		
24	☐ Erteilung der Erlaubnis, von einem ausländischen Fahrausweis wieder Gebrauch zu machen		
25			
26	2. Aufhebung einer vorläufig wirksamen Maßnahme:		
27	*) ☐ Aufhebung der vorläufig wirksamen Entziehung der Fahrerlaubnis		
28	☐ Aufhebung der vorläufig wirksamen Rücknahme der Fahrerlaubnis		
29	☐ Aufhebung des vorläufig wirksamen Widerrufs der Fahrerlaubnis		
30			
31	3. Änderung einer gesetzten Frist oder Bedingung		
32	Die für die Wiedererteilung gesetzte Frist/Bedingung wurde wie folgt geändert:		
33			
34			
35			
36			
37			

Raum für KBA

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

B Mitteilung der Verwaltungsbehörden über Wiedererteilung der Fahrerlaubnis usw.

**Antrag
auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister**

- 13 -

5. Vordruck C

Personen-
daten

◀ Geburtsdatum
◀ Geburtsname
◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen
◀ Vornamen
◀ Geburtsort
◀ Letzte bekannte Anschrift

Antrag

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 des Straßenverkehrsgesetzes gebeten.

**Kraftfahrt-Bundesamt
Postfach 20 63**

2390 Flensburg

Zum Zweck der Erteilung einer Teilauskunft bitte das Zutreffende ankreuzen:

- ☐ Ausstellung eines Ersatzführerscheins
- ☐ Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung

Kraftfahrt-Bundesamt

2390 Flensburg,

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt.

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw. schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich).

Im Auftrag

◀ Zweck des Auskunfts- ersuchens (außer Teilauskunft)
◀ Behörde
◀ Geschäftsnummer
◀ Ort, Datum
(Unterschrift) Anschrift für Rückantwort eintragen!

Dienststempel-
abdruck

C Anfrage an das Verkehrszentralregister

**Mitteilung
an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg**

6. Vordruck D

Personen- daten	01	02	◀ Geburtsdatum		
	03		◀ Geburtsname		
	04		◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen		
	05		◀ Vornamen		
	06		◀ Geburtsort		
	07	Deutsche(n)	11	◀ Andere Staatsangehörigkeit(en)	
	08		◀ Letzte bekannte Anschrift		
	09				
	10				
	11				
	Raum für KBA				
	Mitteilung	12			
		13	1. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis		
		14	Durch Beschluß		
15		Gericht	Datum	Geschäftsnummer	
16		wurde die Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO vorläufig entzogen			
17		zuständige Staatsanwaltschaft		Geschäftsnummer	
18					
19					
20					
21					
22		2. Aufhebung der vorläufigen Entziehung			
		Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis unter Nr. 1 wurde aufgehoben			
		Gericht	Datum	Geschäftsnummer	
23	Datum der (letzten) Tat	Tatort	Verkehrsuntfall *)	ja	nein
Beteiligt als: *)					
☐ Führer ☐ Halter oder als:			Beruf		
Fahrzeugart und Kennzeichen des Fahrzeugs					
Führersch. Kl. ausgestellt am durch erweitert auf Kl. am durch					
Führersch. zur Fahrgestell. in: *)					
☐ Omnib. ☐ Kraftdroschl. ☐ Mischv. ☐ Krankenträger			ausgestellt am durch		
Fahrerhersch. Kl. ausgestellt am durch					
Raum für KBA					

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen

D Mitteilung über vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Aufhebung

Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg

- 15 -

7. Vordruck E

Ordnungs- daten	01	Geburtsdatum, Schlüsselzeichen		13	Schreibmasch.-Nr.	14	Kennz. der mitt. Stelle	15	Beleg	16	KBA	
	07	Personen- daten										
	08	◀ Geburtsname										
	09	◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen										
	10	◀ Vornamen										
	11	◀ Geburtsort										
	12	◀ Deutsche(r)										
	13	◀ Andere Staatsangehörigkeit(en)										
	14	◀ Letzte bekannte Anschrift										
	15	◀ Geburtsname der Mutter										
	16	◀ Abweichende Personendaten										
											Raum für KBA	
Mitteilung	17	Datum der 1. Entscheidung		18	Geschäfts-Nummer des 1. Rechtszuges			19	Kennzeichen der 1. erkennenden Stelle			
	20	Erste erkennende Stelle							21	Datum der Rechtskraft		
	22	Datum der (letzten) Tat		23	Art d. Fr.-Entz.		24	Dauer der Freiheitsentziehung		25	Strafvorbehalt	
	26	Geldstrafe in Tagessätzen		27	Tagessatz in DM		28	Fahrerlaubnis-Sperre bis		29	Schuldspruch	
	30	Bewährungszeit		31	Gewerbe-Zus.		32	Fahrverbot		33		

Schreibraum

Tatort		Tatkennziffer **)		Verkehrsfall *)		ja	nein
Bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis in dieser Sache: Datum, Gericht, Geschäftsnummer				Dauer der Sperre für Fahrerlaubnis			
Beteiligt als: *)				Beruf			
☐ Führer ☐ Halter oder als:							
Fahrzeugart und Kennzeichen des Fahrzeugs							
Führersch. Kl.	ausgest. am	durch	erweitert auf Kl.	am	durch		
Führersch. zur Fahrgestbef. in: *)				ausgest. am			
☐ Omnib. ☐ Kraftdroschk. ☐ Mietw. ☐ Krankenkraftw.				durch			
Fahrerversch. Kl.				ausgest. am			
				durch			

Raum für KBA

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

- *) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen
 **) Angabe von Buchstaben und Nr. nach Katalog (vgl. Rückseite)

**Mitteilung
an das Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg OWI**

8. Vordruck F

Personen- daten	01	01	02	◀ Geburtsdatum
	02	03		◀ Geburtsname
	03	04		◀ Familienname Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen
	04	05		◀ Vornamen
	05	06		◀ Geburtsort
	06	10	11	◀ Andere Staatsangehörigkeit(en)
	07	12		◀ Letzte bekannte Anschrift
	08	13		
	09	14		
	10			
	11			
Mitteilung	12	15	16	17
	13	18	19	20
	14			
	15			
	16	(kurze Beschreibung der Ordnungswidrigkeit mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen) wegen		
	17			
	18			
	19			
	20			
	21	Geldbuße		
	22			
	23	Fahrverbot (Dauer)		
	24	(Behördenbezeichnung, Datum, Geschäftsnummer)		
	25	Einspruch gegen Bescheid der Verwaltungsbehörde		
	26			
	27			
	28			
	29			
	30	Datum der (letzten) Tat	Tatort	Tatkennziffer *)
	31			Verkehrsunfall *)
	32			ja ☐ nein ☐
	33	Beteiligt als: *)		Beruf
34	☐ Führer ☐ Halter oder als:			
35	Fahrzeugart und Kennzeichen des Fahrzeugs			
36	Führersch. Kl.	ausgest. am	durch	
37	erweitert auf Kl.		am	
38	durch			
39	Führersch. zur Fahrgestell, in: *)			
40	☐ Omnib.	☐ Kraftdroschk.	☐ Mieter.	
41	☐ Krankentransp.	ausgest. am	durch	
42	Fahrlehrersch. Kl.	ausgest. am	durch	

Raum für KBA

Raum für KBA

(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

*) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen
 **) Angabe von Buchstaben und Nr. nach Katalog (vgl. Rückseite)

Aktenzeichen der Verw. Beh.

Vornamen: _____
Familienname: ***) _____
Geburtsname: _____
.....
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____

Geschlecht M - 1 ☐ Jugendlicher - 1 ☐
W - 2 ☐ Heranwachsender - 2 ☐

Führerschein Kl.: _____ ausgest. am: _____

durch: _____

erweitert auf Kl.: _____ am: _____

Führerschein z. Fahrgastbef. ausgest. am: _____

durch: _____

Der/Die Betroffene hat

am: _____

(Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)

in: _____

als Führer/Halter *)

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh. *y) _____

Fabrikat: _____ Kennz.: _____

als Radfahrer/Fußgänger *y) _____

Tatkenzziffer ***)) folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen: **)

Verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Tatfolgen: _____

Vfg. der Verw. Beh.

Geldbuße _____

DM

Fahrverbot _____

Monat(e)

Kraftfahrt-Bundesamt
Postfach 20 63

2390 Flensburg

Der Bußgeldbescheid vom _____
ist rechtskräftig seit: _____

(Unterschrift)

-) Nichtzutreffendes streichen.
**) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden (vgl. § 13 StVG).
***) Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen.
****) Angabe von Buchstaben und Nr. nach dem Katalog (vgl. Rückseite).

**Antrag
auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister**

10. Vordruck H

Aktenzeichen der Verw. Beh.

Vornamen: _____
Familienname: *) _____
Geburtsname: _____
..... _____

Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____

*) Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen

**Kraftfahrt-Bundesamt
Postfach 20 63**

2390 Flensburg

Es wird um Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
nach § 30 Straßenverkehrsgesetz für Zwecke der Ver-
folgung einer Ordnungswidrigkeit gebeten.



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Geschäftsnummer)

(Unterschrift)

H Anfrage an das Verkehrszentralregister - Vordrucksatz OWI

Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!

**Kraftfahrt-Bundesamt
2390 Flensburg,**

U. an einsendende
Stelle zurückgesandt.

Zahl der Anlagen:

(Abweichungen zur Person in den Registerunterlagen bzw.
schlecht leserliche Angaben sind rot gekennzeichnet, ggf.
ist eine Identitätsprüfung erforderlich).

Im Auftrag

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n

der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Mehrfachtäter-Punktsystem) sowie
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
zu den §§ 13 bis 13 d der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 2

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in Abschnitt 4.7 das Wort
"Fahrzeugführer"
durch das Wort
"Kraftfahrzeugführer"
zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a
einzufügen:

'3a. In Abschnitt 5.17 wird das Wort "Fahrzeugführer"
durch das Wort "Kraftfahrzeugführer" ersetzt.'

- c) In der Anlage zu Artikel 2 Nr. 2 ist auf der Rückseite der Vordrucke C, E, F, G, H in den Tatkennziffern C2 und C12 jeweils das Wort "FZ.-Führer" durch das Wort "KfZ-Führer" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung ist das Bußgeld für die Nichtbefolgung des roten Wechsellichtzeichens oder des roten Dauerlichtzeichens mit Gefährdung oder bei schon länger als 1 Sek. andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens auf 250 DM erhöht worden.

Gemäß § 1 Abs. 7 der Bußgeldkatalog-Verordnung ist der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Ordnungswidrigkeit von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen worden

ist. Ein Bußgeld von 125 DM führt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1a StVZO zur Eintragung in das Verkehrszentralregister. Bei einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit, die z. B. von einem Fahrradfahrer begangen wird, ist eine Bewertung mit drei oder vier Punkten nicht angemessen.

Die Änderung führt dazu, daß entsprechende Ordnungswidrigkeiten von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern lediglich mit einem Punkt bewertet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2

- a) In Artikel 1 Nr. 3 ist der in Abschnitt 5.2 anzufügende Text wie folgt zu fassen:

"mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten,".

- b) In der Anlage zu Artikel 2 Nr. 2 ist auf der Rückseite der Vordrucke C, E, F, G, H die Tatkenziffer G1 wie folgt zu fassen:

"Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten ".

Begründung:

Folge der Ziffer 1 Buchstabe b
- Nummer 3 des Bußgeldkatalogs -
in Drucksache 572/92 (Beschluß).

3. Zu Artikel 2 Nr. 2

(Anhang der AVV zu den §§ 13 bis 13d StVZO)

In Artikel 2 sind in Nummer 2 die Worte

"Vordrucke A, C, E, F, G und H"

durch die Worte

"Vordrucke A, B, C, D, E, F, G und H"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.